



Abfallreglement

vom Einwohnerrat genehmigt: 20.06.2018
gültig ab: 31.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Definition der Abfallarten (Begriffe)	5
1.4	Grundsätze	5
1.5	Information	6
1.6	Vollzug	6
1.7	Benutzungspflicht	7
1.8	Abfallzerkleinerer	7
1.9	Ablagerungsverbot	7
1.10	Öffentliche Abfallkörbe	7
1.11	Kompostieren	8
1.12	Verbrennen	8
2	Abfahren	8
2.1	Gemeinsame Bestimmungen	8
2.1.1	Organisation	8
2.1.2	Bediente Strassen	9
2.1.3	Abfuhrdaten	9
2.1.4	Bereitstellung	9
2.2	Kehrichtabfuhr	9
2.3	Bereitstellungsart	10
2.4	Sperrgutabfuhr	10
2.4.1	Umfang	10
2.4.2	Bereitstellungsart	10
2.5	Grünabfuhr	11
2.5.1	Umfang	11
2.5.2	Bereitstellungsart	11
2.6	Weitere Spezialabfahren	11
2.6.1	Umfang	11
3	Sammelstellen	11
3.1	Kommunale Sammelstellen	11
3.1.1	Angebot	11
3.1.2	Betrieb	12
3.2	Übrige Sammelstellen	12

3.2.1	Elektrische und elektronische Geräte	12
3.2.2	Batterien und Akkumulatoren	12
3.2.3	Tierkörper	12
3.2.4	Bauabfälle	12
3.2.5	Sonderabfälle	13
4	Finanzierung	13
4.1	Verursacherprinzip	13
4.2	Gebühren	13
4.3	Bemessungsgrundlage	14
4.4	Gebührenbezug	14
4.5	Abfallrechnung	14
5	Schlussbestimmungen	15
5.1	Rechtsschutz	15
5.2	Vollstreckung	15
5.3	Strafbestimmungen	15
5.4	Inkrafttreten	15
	Gebührentarif	17

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Windisch erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Windisch. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Windisch zur Verfügung.

1.3 Definition der Abfallarten (Begriffe)

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

1.4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

1.5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Planung und Bau (kommunale Bauverwaltung). Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

1.6 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Dieser überträgt den Vollzug, d.h. die technische und administrative Leitung, der Abteilung Planung und Bau (Bauverwaltung).

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat ist zur Erfüllung einzelner Aufgaben befugt, aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

1.7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

1.8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebilde erheblich schwerer werden.

1.9 Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

² Siedlungsabfälle, die auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Windisch beseitigt werden.

1.10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

1.11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (zum Beispiel Häckseldienst, Kompostierberatung).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

1.12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ Toleriert wird das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, 7. Oktober 1983) Art. 30c Abs. 2.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

2 Abfahren

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

2.1.1 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr gemäss Abfallkalender vor (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container).

² Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammel-containern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

2.1.2 Bediente Strassen

¹ Der Gemeinderat legt die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfuhr, die Sammlungen und die Sammelplätze fest.

² Grundsätzlich wird das ganze Gemeindegebiet bedient.

³ Mit dem Kehrrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss Pt. 2.1.4 Abs. 2 bestimmt hat.
- Privatstrassen mit Fahrverbot

2.1.3 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

2.1.4 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrrichtsäcken wird der Gemeinderat die speziellen Abstellorte bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (Pt. 2.1.2 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2.2 Kehrrichtabfuhr

¹ Der Kehrrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfallarten zu übergeben:

- Kehrricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrricht entsprechende Abfälle aus Betrieben

² Von der Kehrrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrricht gleichgestellt sind;

- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden oder in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

2.3 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassene Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht muss in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen müssen offiziell zugelassene Container verwendet werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrrecksäcken der Gemeinde abzapacken und in den Containern zu deponieren.

⁴ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind ebenfalls verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern (350 l max. 85 kg, 600 l max. 150 kg und 800 l max. 200 kg) bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

2.4 Sperrgutabfuhr

2.4.1 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (zum Beispiel Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Pt. 2.3 Abs. 2) verkleinert werden können (zum Beispiel grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

2.4.2 Bereitstellungsart

¹ Das Sperrgut ist bei der Entsorgungsstelle Dägerli oder auf Anfrage den Recyclingstellen zu übergeben.

² Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

2.5 Grünabfuhr

2.5.1 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

2.5.2 Bereitstellungsart

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern mit Deckel oder offiziell zugelassene Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.

² Bündel, Behälter oder Container müssen, mit den entsprechenden Gebührenmarken oder Jahres-Vignetten versehen, bereitgestellt werden.

2.6 Weitere Spezialabfahren

2.6.1 Umfang

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (zum Beispiel für Altpapier, Altmetall) Spezialabfahren durchgeführt werden.

3 Sammelstellen

3.1 Kommunale Sammelstellen

3.1.1 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind regionale Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Grünabfälle (biogene Abfälle)
- Steine und inerte Bauabfälle

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

3.1.2 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Windischer Einwohnerschaft sowie den ansässigen Betrieben (vgl. Pt. 3.1.1 Abs. 3) zur Verfügung.

⁴ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

3.2 Übrige Sammelstellen

3.2.1 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

3.2.2 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

3.2.3 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Tierkadaversammelstelle beim Werkhof Brugg abzuliefern.

3.2.4 Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle „Dägerli“ wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

3.2.5 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Faserzementprodukte, Dämmmaterialien, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

4 Finanzierung

4.1 Verursacherprinzip

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

4.2 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

4.3 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Für die Grünabfuhr wird entweder eine an die Gebindegrösse angepasste Jahrespauschale erhoben, oder aber eine Gebühr pro Grüngutbündel festgesetzt.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Gebühren im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 26.10.2016 und der dazu gehörenden Gebührenverordnung geregelt sein.

⁴ Der Gemeinderat lässt die Gebühren zudem im Abfallkalender publizieren.

4.4 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken und Gebührenmarken.

² Die Verkaufsstellen der Spezialkehrichtsäcke werden im Abfallkalender publiziert. Die Gebührenmarken, Jahres- und Einzelvignetten für Container und Bündel sind auf der Einwohnerkontrolle Windisch zu beziehen.

4.5 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

5.2 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

5.3 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

5.4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.


² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2007 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 20.06.2018

In Rechtskraft erwachsen am: 31.07.2018

Windisch, 20.06.2018

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeschreiber I

GEBÜHRENTARIF

1. Abfahren (volumenabhängige Abrechnung)

1.1 Kehrichtabfuhr¹

Kehrichtsäcke	pro Stk. *	
17 Liter	Fr.	0.75
35 Liter	Fr.	1.50
60 Liter	Fr.	3.00
110 Liter	Fr.	4.50

1.2 Sperrgutabfuhr¹

Sperrgutmarke	Fr.	6.50
---------------	-----	------

1.3 Grünabfuhr

a) Einzelmarke – Bündel 5er Bögen	Fr.	25.00
b) Gebindemarke (Jahresvignette)	Fr.	6.50
60 Liter	Fr.	60.00
140 Liter	Fr.	120.00
240 Liter	Fr.	240.00
360 Liter	Fr.	360.00
660 Liter	Fr.	600.00
800 Liter	Fr.	720.00

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr für Privathaushalte und Betriebe

pro Haushalt / Betrieb und Monat	Fr.	5.00
----------------------------------	-----	------

* Gebührenanpassung per 01.01.2022